

RS Uvs 2009/4/17 1-110/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2009

Norm

StVO §97 Abs5

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anordnung durch den Polizeibeamten befand sich der Beschuldigte außerhalb seines Fahrzeuges. Der § 97 Abs 5 StVO berechtigt aber die Organe der Straßenaufsicht nur, „Fahrzeuglenker“ zwecks bestimmter Amtshandlungen „zum Anhalten aufzufordern“. Im gegenständlichen Fall ging es um eine Aufforderung, „zur Sachverhaltsklärung“ wegen eines Parkdeliktes stehenzubleiben. Dies ist kein Anwendungsfall des § 97 Abs 5 StVO. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anordnung durch den Polizeibeamten befand sich der Beschuldigte außerhalb seines Fahrzeuges. Der Paragraph 97, Absatz 5, StVO berechtigt aber die Organe der Straßenaufsicht nur, „Fahrzeuglenker“ zwecks bestimmter Amtshandlungen „zum Anhalten aufzufordern“. Im gegenständlichen Fall ging es um eine Aufforderung, „zur Sachverhaltsklärung“ wegen eines Parkdeliktes stehenzubleiben. Dies ist kein Anwendungsfall des Paragraph 97, Absatz 5, StVO.

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at